

bekannt¹. Unter ihm war weiter als Notar Liuthad tätig, der M. 1033 (999) und 1036 (1002) rekognosziert hat. Ihm zur Seite trat, seit dem 20. Februar 832 nachweisbar, der Subdiakon² und Notar Druktemir, der Rekognoszent von M. 1032 (998), 1034 (1000), 1035 (1001). Zwischen den beiden besteht durchgängig ein kleiner schon von Mühlbacher bemerkter Unterschied³ in der Formulierung des Datums. Während nämlich Liuthad ständig zu den Regierungsjahren Lothars den Zusatz 'in Italia' macht, lässt Druktemir ebenso regelmässig diese unnötigen Worte fort; damit ist also ein sicherer Beweis erbracht, dass der Rekognoszent auch das Datum schrieb.

Nur die letzte dieser 5 Urkunden, M. 1036 (1002), ist im Original erhalten. Sie ist sicher von zwei Händen geschrieben, deren erste alles bis zur Korroboracion einschliesslich lieferte. Diese schöne, ungemein gewandte Schrift, die sich in verlängerten und gewöhnlichen Buchstaben durch zahlreiche Majuskeln charakterisiert, begegnet in Lothars Urkunden nicht wieder. Mit hellerer Tinte schrieb Liuthad den Rest, Signum- und Rekognitionszeile und Datierung, wie sich aus einer Vergleichung mit seinen aus jüngerer Zeit erhaltenen Rekognitionen zweifellos ergibt. Der Vollziehungsstrich mit seiner dunkleren Tinte hebt sich von der übrigen Zeichnung des Signums deutlich ab.

Nur sehr bescheidene Resultate liefert auch diesmal noch die Diktatvergleichung. Drei Stücke gehen auf Vorurkunden zurück, von denen allerdings nur die für M. 1032 (998) erhalten ist⁴. Abweichend von dieser heisst es in der Korroboracion: 'Et ut haec . . . confirmatio . . . melius credatur et diligentius observetur'. Diese letzten Worte, die allerdings nur durch das verhältnismässig seltene 'observare' und durch das Verlassen der Vorlage einige Bedeutung haben können, begegnen wieder in den beiden anderen von Druktemir rekognoszierten Urkunden, M.² 1034 und 1035 und auch in der von Liuthad rekognoszierten M.² 1036. Vollständig scheidet, wie schon Mühlbacher vermutet, M. 1033 (999) infolge enger Anlehnung an ein Deperditum Ludwigs des Frommen für die Diktatvergleichung aus, wie die Form. Imp. (z. B. 6. 11.

1) Vgl. Simson, Ludwig der Fromme 2, 59; Bresslau a. a. O. 387.

2) In M. 1034 (1000), einer Abschrift von Baluze, heisst es statt 'subdiaconus' 'sub dei nutu'; die Emendation unterliegt wohl keinem Zweifel.

3) A. a. O. 473. 4) M.² 865.